



## Trainingsvertrag

Zwischen Trainer:  
Heike Riedinger, Tulpenweg 12, 73667 Kaisersbach, Tel. 07184 291351  
und  
Eigentümer

---

des Pferdes

---

(Name, Alter, Geschlecht, Rasse)

---

in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

1. Der Trainer verpflichtet sich das oben bezeichnete Pferd entsprechend seinen körperlichen und psychischen Voraussetzungen in der vereinbarten Trainingszeit einem Grundausbildungs- bzw. Korrekturtraining zu unterziehen. Er garantiert 5 Trainingseinheiten wöchentlich. Im Rahmen des Trainings kann das Pferd nach Entscheidung des Trainers folgenden Maßnahmen unterzogen werden:
  - Anbindetraining
  - Führtraining – Handpferd – Doppellonge
  - Longieren bzw. Roundpenarbeit – Sattel- und Gebissgewöhnung
  - Reiten in Halle Bahn und Gelände
2. Der Eigentümer verpflichtet sich, die für das Training vereinbarte Vergütung iHv \_\_\_\_\_ Euro zu entrichten.

Die Zahlung ist zu Beginn in monatlich gleichen Raten zum 5. jedes Monats aus das Konto 1001107420 BLZ 60250010 KSK WN zu überweisen.

Wird das Training vorzeitig beendet, ist die Vergütung unabhängig davon welche Partei die Beendigung herbeigeführt hat, für jeden angefangenen Monat zu entrichten.

Sollte ein Notfall eintreten und die Besitzerin nicht zu erreichen sein, kann die Trainerin einen Tierarzt ohne vorherige Rücksprache hinzuziehen.

3. Der Eigentümer wurde besonders darauf hingewiesen, dass das Ausbildungsergebnis von der Lernfähigkeit des Pferdes sowie seiner körperlichen Eignung abhängig ist.



4. Sollte das Pferd dem Trainingsziel nicht mehr näher gebracht werden können, so wird der Eigentümer umgehend benachrichtigt. Das Training kann dann von Seiten des Trainers abgebrochen werden.
5. Reitunterricht kann dem Eigentümer oder seinem Beauftragten erteilt werden.
6. Das Pferd wird auf dem Burghöfle in Klaffenbach eingestellt.
7. Der Eigentümer erklärt, dass das Pferd haftpflichtversichert ist.

Die Haftung des Trainers für Schäden des Eigentümers, die im Rahmen des Trainings oder der Einstellung durch das Pferd, an dem Pferd oder an Ausrüstungsgegenständen entstehen, ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Schäden, die der Eigentümer selbst oder von ihm benannte Personen während des Einweisungsunterrichts erleiden.

Des weiteren ist die Haftung des Trainers gem. § 834 BGB für Schäden Dritter ausgeschlossen. Der Eigentümer hat im Schadensfall den Schaden Dritter gem. § 833 BGB allein zu tragen.

Der Eigentümer haftet gem. § 833 BGB auch für Schäden, die dem Trainer bei Erfüllung dieses Vertrages entstehen.

8. Sollte eine Klausel dieses Vertrages unwirksam sein, behält der Vertrag im Übrigen seine Wirksamkeit. Entstehende Lücken werden durch Auslegung nach Sinn und Zweck dieses Vertrages geschlossen.

Kaisersbach, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Eigentümer

\_\_\_\_\_  
Trainer